



08. August 2025

Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Mindeststeueranpassungsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 06. August 2025 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (MinStAnpG-E) an die Verbände zur Stellungnahme bis zum 11. August 2025 gesendet. Neben den im ersten und zweiten Diskussionsentwurf bereits enthaltenen Punkten (siehe auch [Newsflash](#) vom 21. August 2024 und [Newsflash](#) vom 6. Dezember 2024), finden sich im Referentenentwurf, u.a. in Umsetzung der OECD Administrative Guidance aus Januar 2025, weitergehende Regelungsbereiche.

Daneben sind auch weiterhin „Begleitmaßnahmen“ enthalten, die außerhalb des Mindeststeuergesetzes zur Vereinfachung des internationalen Steuerrechts („Decluttering“) beitragen sollen.

Anpassungen im Mindeststeuergesetz

(Nicht)Ansatz von Aktivüberhängen bei HGB-Bilanzierern

Der Referentenentwurf sieht weiterhin eine Ergänzung in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MinStG vor, wie mit der Verrechnung latenter Steueransprüche mit latenten Steuerschulden sowie dem Verzicht auf den Ansatz eines sich insgesamt ergebenden latenten Steueranspruchs bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der angepassten latenten Steuern umzugehen ist (vgl. bereits [Newsflash](#) vom 21. August 2024). Das gleiche gilt nun auch für latente Steuern aus der Zeit vor dem Übergangsjahr (§ 82 Abs. 4 Nr. 1 MinStAnpG-E).

Bildung und Auflösung latenter Steuern

Die Bildung und Auflösung latenter Steuern richtet sich im Grundsatz nach den Unterschieden in den Wertansätzen im Einzelabschluss nach dem maßgeblichen Rechnungslegungsstandard und der Steuerbilanz. Da es im Mindeststeuergesetz jedoch vielfältige Anpassungen an diese Wertansätze gibt, müssen folgerichtig auch die damit im Zusammenhang stehenden latenten Steuern angepasst werden.

In **§ 50 Abs. 1a** MinStAnpG-E werden die entsprechenden Vorgaben der OECD aus Kapitel 2 der Administrative Guidance vom Juni 2024 - wie auch im zweiten Diskussionsentwurf vorgesehen – umgesetzt (vgl. bereits [Newsflash](#) vom 6. Dezember 2024).

Nachversteuerung latenter Steuerschulden

§ 50 Abs. 4 MinStG stellt nach aktueller Rechtslage den Grundsatz auf, dass die steueraufwandswirksame Einbuchung latenter Steuerschulden insoweit zu korrigieren ist (Nachversteuerung), als sich diese latenten Steuerschulden nicht innerhalb von fünf Jahren aufgelöst haben. Die Frage, ob eine Auflösung stattgefunden hat, ist derzeit auf "Einzelpostenbasis" zu beantworten, weshalb jeder einzelne Unterschied separat verfolgt werden muss. Dies ist im Regelfall praktisch unmöglich. Vereinfachungen hierzu wurden seit langem gefordert.

In § 50a MinStAnpG-E werden - wie bereits in der zweiten Entwurfsfassung - die diesbezüglichen Vorgaben aus Kapitel 1 der Administrative Guidance der OECD aus Juni 2024 umgesetzt (vgl. bereits [Newsflash](#) vom 6. Dezember 2024):

Behandlung eines Übernahmeergebnisses bei Umstrukturierungen

§ 66 Abs. 2 Nr. 1 MinStG sieht für den Fall einer Mindeststeuerreorganisation gemäß § 66 Abs. 5 MinStG in Abweichung zu § 66 Abs. 1 MinStG vor, dass ein etwaiges Übertragungsergebnisses der übertragenden Geschäftseinheit außer Ansatz bleibt. Für Zwecke der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts der übernehmenden Geschäftseinheit ordnet § 66 Abs. 2 Nr. 2 MinStG aktuell lediglich die Übernahme der Buchwerte zum Zeitpunkt der Übertragung der übertragenden Geschäftseinheit an.

Nr. 2 soll wie bereits im zweiten Diskussionsentwurf vorgeschlagen um eine Regelung ergänzt werden, nach der ein Übernahmegewinn oder -verlust bei der Berechnung des Mindeststeuergewinns oder -fehlbetrags außer Ansatz bleibt. Bei Aufwärtsreorganisationen soll dies mit Blick auf einen Übernahmegewinn (nicht aber einen Verlust) jedoch dann nicht gelten, wenn der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der übertragenden Gesellschaft nicht nach § 21 MinStG zu kürzen gewesen wäre. Dies kann z.B. Fälle betreffen, in denen die untergehende Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft nicht als Schachtelbeteiligung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 MinStG qualifiziert oder ein Antrag nach § 39 MinStG zur Nichtanwendung von § 21 MinStG gestellt wurde.

Neufassung § 82 MinStG

§ 82 MinStG erhält im Rahmen des Entwurfs eine völlig neue Struktur. Die bisherigen Regelungsinhalte des § 82 Abs. 2 – 4 MinStG werden auf die neu eingeführten § 82a, 82b, 82c MinStAnpG-E verteilt und teilweise redaktionell überarbeitet. Der ursprüngliche Regelungsinhalt des § 82 Abs. 1 wird auf die Abs. 1- 4 verteilt.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 MinStAnpG-E regelt, dass bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes im Übergangsjahr und den darauffolgenden Jahren, die aktiven und passiven latenten Steuern zu berücksichtigen sind, die im Berichtspaket („Reporting packages“) der Geschäftseinheit ausgewiesen sind. Nach derzeitiger Rechtslage wird auf den Abschluss der jeweiligen Geschäftseinheiten abgestellt. In zeitlicher Hinsicht wird auf das Berichtspaket abgestellt, dass dem Übergangsjahr iSd. § 87c MinStAnpG-E vorangeht. Lediglich für unwesentliche und zum Verkauf stehende Geschäftseinheiten ist der Jahresabschluss heranzuziehen.

§ 82 Abs. 4 Nr. 2 MinStAnpG-E legt fest, dass latente Steuern in Bezug auf eine gemischte Hinzurechnungsbesteuerung aus der Zeit vor dem Übergangsjahr im Rahmen des MinStG unberücksichtigt bleiben.

Der neu eingefügte § 82a MinStAnpG-E enthält Vorschriften, die dazu führen, dass bestimmte latente Steuern aus der Zeit vor dem Übergangsjahr nicht im Rahmen des MinStG berücksichtigt werden können. Aktive latente Steuern sind demnach ausgeschlossen, die auf Positionen entfallen, die

1. von der Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts nach Teil 3 ausgenommen wären (§ 82a Abs. 1 Nr. 1 MinStAnpG-E);

2. mit steuerlichen Abzügen oder steuerlichen Verlusten im Zusammenhang stehen, soweit denen keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen (§ 82a Abs. 1 Nr. 2 MinStAnpG-E).
3. in einem Zusammenhang mit einer Aufstockung des steuerlichen Buchwerts oder ähnlicher Geschäftsvorfällen stehen, denen kein korrespondierender Einbezug in die steuerliche Bemessungsgrundlage gegenübersteht (§ 82a Abs. 1 Nr. 3 MinStAnpG-E).
4. im Zusammenhang mit einer steuerlichen Zulage stehen, die auf einer staatlichen Maßnahme beruht (§ 82a Abs. 1 Nr. 4 MinStAnpG-E)
5. mit einem steuerlichen Verlust im Zusammenhang stehen, der aus einem Geschäftsjahr stammt, das mehr als fünf Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten eines Körperschaftsteuerregimes eines Staates stammen (§ 82a Abs. 1 Nr. 5 MinStAnpG-E).

§ 82a Abs. 1 Satz 2 MinStAnpG-E regelt, dass die Einschränkung nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 nur anzuwenden sind, wenn die latenten Steuern durch Geschäftsvorfälle entstehen, die nach dem 30. November 2021 stattgefunden haben.

§ 82a Abs. 2 MinStAnpG-E sieht vor, dass bestimmte aktive und teilweise auch passive latente Steuern, die nach § 82a Abs. 1 MinStAnpG-E grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, innerhalb einer Schonfrist bis zur Höhe eines Verschonungsbetrags berücksichtigt werden können. Das gilt für aktive latente Steuern und für passive latente Steuern im Fall von § 82a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MinStAnpG-E, die

1. im Zusammenhang mit einer staatlichen Maßnahme (definiert in § 82a Abs. 3 MinStAnpG-E) stehen, die vor dem 19. November 2024 beschlossen oder erweitert worden ist.
2. im Zusammenhang mit einem Wahlrecht stehen, welches rückwirkend die steuerliche Behandlung eines Vorgangs in einen bereits festgesetzten Besteuerungszeitraums ändert oder für den eine Steuererklärung eingereicht worden ist, sofern dieses Wahlrecht vor dem 19. November 2024 ausgeübt oder geändert worden ist, oder
3. auf Unterschiede zwischen der steuerlichen und handelsrechtlichen Bewertung beruhen, wenn diese Unterschiede auf einem Körperschaftsteuersystem beruhen, dass vor dem 19. November 2024 verabschiedet wurde.

Nach § 82a Abs. 4 umfasst die Schonfrist alle Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2026 beginnen (für § 82a Abs. 2 Nr. 1 und 2 MinStAnpG-E) bzw. alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 beginnen (für § 82a Abs. 2 Nr. 3 MinStAnpG-E).

Der Verschonungsbetrag (§ 82a Abs. 5 MinStAnpG-E) beträgt 20% der aktiven und passiven latenten Steuern bei ihrer erstmaligen Bilanzierung. Die latenten Steuern sind dabei maximal mit dem Mindeststeuersatz zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden dürfen geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, Wahlrechte und weitere Maßnahmen, die nach dem 18. November 2024 erfolgen.

Weitere Voraussetzungen an den NES-Safe-Harbour iSd. 81 MinStG

In § 81 Abs. 1 Satz 3 Nummern 5 bis 7 MinStAnpG-E werden weitere Fälle ergänzt, in denen ein Antrag zur Anwendung des NES Safe-Harbour auf ein Steuerhoheitsgebiet nicht zulässig ist. So kann nach **Nr. 5** der NES-Safe-Harbour nicht für Steuerhoheitsgebiete beantragt werden, in denen Verbriefungsgesellschaften keiner nationalen Ergänzungssteuer unterliegen. Weiterhin ist ein Antrag nach **Nr. 6** zur Anwendung des NES Safe-Harbours nicht zulässig, wenn aktive latente Steuern sowie der aus deren Umkehrung resultierende latente Steueraufwand, die aus Positionen resultieren, die nach einer § 82a und § 87 MinStG vergleichbaren Regelung auszunehmen wären, berücksichtigt werden dürfen. Nach **Nr. 7** wird der NES-Safe-Harbour auch für solche Steuerhoheitsgebiete

ausgeschlossen, in denen eine Wahlmöglichkeit zur Anwendung der nationalen Ergänzungsteuer besteht, welches nicht unwiderruflich ausgeübt worden ist.

Weitere Anpassungen im Zusammenhang mit dem CbCR-Safe-Harbour

1. Zusätzliche Anforderungen an die vereinfacht erfassten Steuern

Nach dem bisherigen § 87 Nr. 3 MinStG entsprechen die vereinfacht erfassten Steuern dem im qualifizierten Konzernabschluss der Unternehmensgruppe ausgewiesenen Ertragsteueraufwand, nach Bereinigung aller nicht erfassten Steuern und ungewissen Steuerrückstellungen. Nach § 87 Abs. 4 Satz 2 MinStAnpG-E gelten als nicht erfasste Steuern nunmehr auch solche aktiven latenten Steuern sowie der aus der Umkehr resultierende Steueraufwand aus den in § 82a Abs. 2 Nr. 1-3 MinStAnpG-E aufgelisteten Tatbeständen.

2. Neufassung des § 84 Abs. 2 MinStAnpG-E

Nach dem nun neu gefassten § 84 Abs. 2 **Satz 1** MinStAnpG-E soll eine unterschiedliche Ansässigkeit für Zwecke des CbCR und des MinStG dazu führen, dass die Beschäftigten, Lohnkosten und materiellen Vermögenswerte für Zwecke des CbCR-Routinegewinn-Tests in beiden Steuerhoheitsgebieten unberücksichtigt zu lassen. Nach bisheriger Rechtslage war hingegen in diesen Fällen eine Anwendung des CbCR-Safe-Harbour insgesamt ausgeschlossen.

Für den Fall, dass eine Geschäftseinheit für Zwecke des länderbezogenen Berichts über eine Betriebsstätte jedoch nicht für Zwecke dieses Gesetzes verfügt, regelt **Satz 2**, dass für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour eine Zusammenfassung der Angaben und Rechnungslegungsinformationen mit den Angaben und Rechnungslegungsinformationen des Stammhauses oder mit denen des gruppenzugehörigen Gesellschafters zu erfolgen hat. Befindet sich das Stammhaus in der Rechtsform einer steuertransparenten Einheit, erfolgt die Zusammenfassung beim gruppenzugehörigen Gesellschafter.

Rechtsverordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung

Durch die Einführung des § 99 Abs. 5 MinStAnpG-E soll das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festlegen können,

- welche Steuerhoheitsgebiete über eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (§ 7 Abs. 2), eine anerkannte Primärerergänzungssteuer (§ 7 Abs. 3) und eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuer (§ 7 Abs. 5) verfügen
- sowie ob die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 Satz 1 MinStG erfüllt sind.

Sonstige Anpassungen des Mindeststeuergesetzes

In dem neuen MinStAnpG finden sich zudem eine Reihe weiterer Anpassungen wie z.B.:

1. § 7 Abs. 19 Nummer 6 MinStAnpG-E wird in der Weise ergänzt, dass Einheiten, die zwar nicht selbst, allerdings mit ihrer Geschäftsleitung aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, als Investmenteinheiten qualifizieren. Die Regel entspricht den OECD-Musterregelungen.
2. In § 18 MinStAnpG-E werden die bisherigen Nummern 14 und 15 zusammengefasst und eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, sodass der Mindeststeuer-Jahresüberschuss bzw. Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag um Anpassungen nach den Teilen 6 und 7 vermehrt oder vermindert wird.
3. Die Regelung des § 82 Abs. 2 MinStAnpG-E wird in den neu eingeführten § 82b MinStG-E verschoben. Entsprechendes gilt für § 82 Abs. 3 MinStG-E, der in § 82c MinStG-E verschoben wird.
4. In § 86 Nummer 3 MinStAnpG-E wird klargestellt, dass eine transparente Einheit für Zwecke des CbCR-Safe-Harbours stets als staatenlose Geschäftseinheit gilt, außer es handelt sich bei der transparenten Gesellschaft um die oberste Muttergesellschaft. Diese transparenten Einheiten sind daher von der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours ausgeschlossen.

Begleitmaßnahmen außerhalb des Mindeststeuergesetzes

Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG)

§ 4j EStG sieht eine (ggfs. anteilige) Nichtabzugsfähigkeit von an nahestehenden Personen geleisteten Lizenzaufwendungen vor, wenn die entsprechenden Lizenzzerträge einer von der Regelbesteuerung abweichenden präferenziellen Niedrigbesteuerung unterliegen und die Präferenzregelung nicht dem sog. Nexus-Ansatz der OECD entspricht.

§ 4j EStG soll nach dem vorliegenden Entwurf gestrichen werden. Die Streichung soll gemäß § 52 Abs. 8c Satz 3 EStG-E letztmals für den Veranlagungszeitraum 2024 Anwendung finden.

Begründet wird die Abschaffung einerseits damit, dass mittlerweile der von der OECD gewährte Übergangszeitraum zur Abschaffung oder Nexus-konformen Anpassung von Präferenzregelungen abgelaufen ist und andererseits die globale Mindestbesteuerung eingeführt wurde, sodass es für eine international nicht abgestimmte Maßnahme wie die Lizenzschranke keine Rechtfertigung mehr gibt.

Keine Abschaffung des Abzugsverbots bei Sonderbetriebsausgaben mit Auslandsbezug (§ 4i EStG)

Die im zweiten Diskussionsentwurf noch enthaltene Streichung des § 4i EStG ist nunmehr im Referentenentwurf nicht mehr enthalten.

Anpassung der Freigrenzen für gemischte Einkünfte (§ 9 AStG)

§ 9 AStG enthält sog. absolute und relative Freigrenzen im Hinblick auf die Anwendung der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung bei gleichzeitigem Vorliegen aktiver und passiver Einkünfte (gemischte Einkünfte). Werden beide Freigrenzen für passive Einkünfte nicht überschritten, kommt es nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung.

Die bisherige absolute Freigrenze für passive Einkünfte soll von EUR 80.000 auf EUR 100.000 erhöht werden (im Referentenentwurf v. 5. Dezember 2024 waren noch EUR 250.000 vorgesehen). Zudem soll die relative Freigrenze von derzeit 10% im Einklang mit der ATAD auf ein Drittel erhöht werden. Diesbezüglich soll die bisherige gesellschaftsbezogener Freigrenze entfallen. Die Freigrenze ist damit künftig ausschließlich auf Ebene der Zwischengesellschaft zu prüfen, womit eine Vereinfachung der Norm erreicht werden soll.

Die Erhöhung der Freigrenzen soll nach § 21 Abs. 9 AStG-E erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum anzuwenden sein, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt (im Diskussionsentwurf v. 5. Dezember 2024 wurde noch auf den 31. Dezember 2021 abgestellt).

Anpassungen an die Regelungen für den Kürzungsbetrag (§ 11 AStG)

§ 11 AStG sieht die Gewährung eines sog. Kürzungsbetrags vor, mit dem eine Doppelbesteuerung aus der Hinzurechnungsbesteuerung einerseits und der Besteuerung von nachfolgend erzielten Dividendeneinnahmen oder Veräußerungsgewinnen aus der Zwischengesellschaft andererseits verhindert werden soll.

Nach aktuellem Recht wird ein Kürzungsbetrag gewährt, soweit der „Bezug“ (bzw. der Veräußerungsgewinn) steuerpflichtig ist, was bei Anwendung der Vorschriften des § 8b Abs. 1 und 2 KStG zu einem Kürzungsbetrag von Null führt. Nicht berücksichtigt wird derzeit der Umstand, dass 5% der nach den vorgenannten Vorschriften steuerbefreiten Bezüge bzw. Gewinne nach § 8b Abs. 3 bzw. 5 KStG als nicht abziehbare Betriebsausgaben im Ergebnis der Besteuerung unterliegen.

Mit der nun angedachten Neuregelung soll auch mit Blick auf die hinzugerechneten Beträge nach § 8b Abs. 3 bzw. 5 KStG nunmehr ein Kürzungsbetrag gewährt werden. Hierdurch soll laut Begründung eine Einmalbelastung nur in Höhe des Hinzurechnungsbetrags sichergestellt und eine erneute Belastung in Folge pauschal nichtabzugsfähiger Betriebsausgaben vermieden werden.

Daneben soll in einem neuen § 11 Abs. 6 AStG-E die Anwendung des § 11 AStG in Organschaftskonstellationen nunmehr ausdrücklich geregelt werden. Danach soll der Ansatz des Kürzungsbetrags unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 der Vorschrift auf Ebene der Organgesellschaft erfolgen. Laut der Entwurfsbegründung soll damit erreicht werden, dass der Kürzungsbetrag auf der gleichen Ebene angesetzt wird, auf der auch die Hinzurechnungsbeträge erfasst werden.

Die Anpassungen in § 11 AStG sollen nach § 21 Abs. 8 Satz 1 AStG-E erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden sein.

(Teilweise) Rückwirkende Anpassung der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung bei Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften (§ 13 AStG)

In § 13 AStG findet sich derzeit die sog. „erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung“ bei Beteiligung an sog. Kapitalanlagegesellschaften, die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen. Erweitert ist die Hinzurechnungsbesteuerung deshalb, weil die Vorschrift auch dann greift, wenn keine Inländerbeherrschung i.S.d. § 7 AStG vorliegt.

Anders als noch im Referentenentwurf vom 5. Dezember 2024 vorgesehen (Newsflash vom 12. Dezember 2024), ist im nun vorliegenden Diskussionsentwurf eine Streichung der Norm nicht mehr angedacht. Stattdessen wird eine Mindestbeteiligungsgrenze i.H.v. 10% an den Stimmrechten oder am Nennkapital der ausländischen Gesellschaft als Tatbestandsvoraussetzung eingeführt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 AStG-E). Zur Vermeidung von Umgehungen sind die Anteile und Stimmrechte von nahestehenden Personen in die Prüfung der 10-Prozent-Grenze einzubeziehen. Kleinstbeteiligungen unterhalb dieser Grenze unterliegen damit nicht mehr der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung.

Nach der Entwurfsbegründung soll mit den Änderungen die Administrierung der Vorschrift sowohl für die Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen vereinfacht werden. Aufgrund der Einführung der o.g. Grenze soll die aktuell in § 13 Abs. 1 Satz 4 AStG enthaltene Börsenklausel für Beteiligungen von unter 1% gestrichen werden.

Eine weitere Änderung betrifft den zweiten Halbsatz von § 13 Abs. 1 Satz 1 AStG. Derzeit wird dort die Formulierung verwendet, dass die (erweiterte) Hinzurechnungsbesteuerung bei Beteiligungen an Kapitalanlagegesellschaften nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 AStG erfolgt, „auch“ wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 AStG im Übrigen nicht erfüllt sind. Das Wort „auch“ soll gestrichen werden. Mit dieser Streichung soll nach der Entwurfsbegründung klargestellt werden, dass in Beherrschungsfällen ausschließlich die §§ 7 bis 12 AStG und nicht „auch“ § 13 AStG gilt. Die Streichung des Wortes „auch“ in Satz 1 soll nach der Begründung klarstellend sein. Die Änderung dürfte als Reaktion auf den im Schrifttum geführten Diskurs zu verstehen sein, ob § 13 AStG auch in Beherrschungsfällen greift.

Die Einführung der Mindestbeteiligungsgrenze von 10% in § 13 Abs. 1 Satz 1 AStG und die Streichung des Satzes 4 wirkt begünstigend und wird nach der Entwurfsbegründung daher rückwirkend ab Einführung des § 13 AStG mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz umgesetzt. Sie gelten damit erstmals für den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt (§ 21 Abs. 8 Satz 2 AStG-E).

Als Folge der geplanten Änderung des § 9 AStG-E (s.o.) soll schließlich auch die in § 13 Abs. 1 Satz 3 AStG-E enthaltene Freigrenze angepasst werden. Die relative Freigrenze wird mit einer absoluten Freigrenze auf Gesellschaftsebene von EUR 100.000 kombiniert. Die bisherige gesellschafterbezogene Freigrenze sollen entfallen, womit laut der Entwurfsbegründung eine einfachere Administrierbarkeit der Vorschrift angestrebt wird. Anders als die weiteren Änderungen in § 13 Abs. 1 AStG-E soll die Änderung der Freigrenze nicht rückwirkend, sondern erstmals für Veranlagungs- und Erhebungszeiträume gelten, für die Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entstanden sind, das nach dem 31.12.2025 beginnt (§ 21 Abs. 9 AStG-E).

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

[ANMELDEN](#)

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

© 2025 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.